

# Merkblatt zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Am 1. Januar 1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft. Es löste das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene ab. Für Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre finanziellen oder gesundheitlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln können, bestellt das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin.

Jeder Mensch kann in gesunden Tagen selbst bestimmen, wer seine Interessen vertreten soll, falls er dazu nicht mehr in der Lage ist (zum Beispiel durch Bewusstlosigkeit, Unfall, Schlaganfall, Alter). Eine Vorsorgevollmacht ist auch erforderlich, wenn nahe Angehörige vorhanden sind, da diese nicht automatisch die rechtlichen Vertreter sind. Auch Ehepartner oder Kinder müssen, falls keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, vom Betreuungsgericht zum rechtlichen Betreuer/zur rechtlichen Betreuerin bestellt werden.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen, z. B. bei Bewusstlosigkeit, ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht jedoch ausschließlich in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht, wenn die Eheleute getrennt leben, der Ehegatte die Vertretung durch den Ehegatten ablehnt oder eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

Da die Ehegattenvertretung befristet ist und nur die Gesundheitsvorsorge umfasst, bietet es sich an über die Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung nachzudenken.

## Falls Sie Vorsorge treffen möchten, können Sie wählen zwischen:

1. Vorsorgevollmacht
2. Betreuungsverfügung

## Vorsorgevollmacht

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass Sie eine Person kennen, zu der Sie uneingeschränktes Vertrauen haben. Wurde eine Vorsorgevollmacht ausgestellt, findet grundsätzlich keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht statt. Gemäß §§ 1829 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wurde aber geregelt, dass der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte für besonders schwerwiegende Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen muss, zum Beispiel bei:

- einer erforderlichen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Pflegeheimes (§ 1831 BGB)
- sogenannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Heimen, wie zum Beispiel Bettgitter, sedierende Medikamente (§ 1831 Absatz 4 BGB)
- einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, die dem natürlich Willen widerspricht (§ 1832 BGB)
- der Zustimmung oder Nichteinwilligung zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin durch diese Maßnahme einen erheblichen gesundheitlichen Schaden nimmt oder stirbt (§ 1829 BGB). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte und der Arzt/die Ärztin sich einig sind, dass die Zustimmung oder Nichteinwilligung dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen beziehungsweise dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin entspricht.

Bitte besprechen Sie mit ihrer/ihrem Bevollmächtigten die Problematik der Haftung. Grundsätzlich haftet der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin für entstandene Schäden, die der Vollmachtnehmer/die Vollmachtnehmerin verursacht hat. Der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin kann allerdings gegenüber dem Vollmachtnehmer/die Vollmachtnehmerin Schadensersatzansprüche geltend machen. Dagegen kann man sich mit einer Vermögenshaftpflichtversicherung absichern.

## Betreuungsverfügung

Ist eine entsprechende Person des Vertrauens nicht vorhanden, empfiehlt sich die Betreuungsverfügung, denn dann wird ein rechtlich Betreuender vom Betreuungsgericht eingesetzt und muss diesem gegenüber Rechenschaft (Bericht) ablegen. Auch wenn Sie keine Person als Betreuer/als Betreuerin vorschlagen können, ist es möglich, in einer Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Lebensgewohnheiten festzuhalten. Das Betreuungsgericht überwacht dann, dass die betreuende Person die verfükten Wünsche berücksichtigt.

**Klären Sie bitte unbedingt vor dem Abfassen einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, ob der künftige Bevollmächtigte / die Bevollmächtigte beziehungsweise Betreuer / Betreuerin bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.**

#### **Form**

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung sollten in Schriftform niedergelegt werden. Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich formfrei. In einigen Sonderfällen verlangt das Gesetz allerdings eine besondere Form:

- eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel erforderlich für das Tätigen von Grundstücksgeschäften, für Erbausschlagungen oder Eintragungen in das Handelsregister.
- eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages notwendig.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, lassen Sie sich bitte juristisch beraten.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar/eine Notarin öffentlich beglaubigen zu lassen. Eine Beurkundung wird von einem Notar/einer Notarin vorgenommen.

Die Gebühr für eine öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde beträgt 10 Euro.

#### **Aufbewahrung**

Sie können die Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung bei den persönlichen Unterlagen aufbewahren oder ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten beziehungsweise ihrem künftigen Betreuenden aushändigen.

Jeder Bürger/jede Bürgerin kann die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung über das Internet oder per Post beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dafür fällt eine einmalige Gebühr an, die Sie bitte direkt bei der Bundesnotarkammer erfragen. Die Registrierung umfasst Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer bevollmächtigten Person sowie den Umfang der Vollmacht. Das Schriftstück wird nicht beim Register hinterlegt. Die Betreuungsgerichte können zu jeder Zeit elektronisch bei der Bundesnotarkammer anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Damit kann auch in Eilentscheidungen eine rechtliche Betreuung vermieden werden.

#### **Kontakt**

Bundesnotarkammer  
Postfach 080151, 10001 Berlin  
Telefon 030 3838660  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

Wenn Sie eine Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren anfertigen möchten:

Wir haben auf dem Merkblatt mit Hinweisen zum Ausfüllen der Vorsorgevollmacht ein Muster zum Ausschneiden für Sie vorbereitet.

**Die Broschüre des Bundesjustizministeriums zum Betreuungsrecht mit Informationen zur Vorsorgevollmacht kann angefordert werden beim Bundesjustizministerium über das Servicetelefon 030 18580-0 oder [www.bmj.bund.de/publikationen](http://www.bmj.bund.de/publikationen)**

**Für unsere Informationen übernehmen wir keine Haftung.**